

E.3 Energieversorgung

Interaktion mit anderen Blättern: A.8, D.1, E.1, E.4, E.5, E.6, E.7

Staatsratsentscheid	Gesamtrevision	Teilrevision
Beschluss durch den Grossrat	14.06.2017	03.09.2025
Genehmigung durch den Bund	08.03.2018	11.03.2026
	01.05.2019	XX.XX.2026

Version 2 vom 11.03.2026

Raumentwicklungsstrategie

- 5.1: Günstige Bedingungen für die lokale und erneuerbare Energieproduktion sowie für die Verwertung der Abwärme schaffen
- 5.2: Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern
- 5.3: Die Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen optimieren
- 5.4: Ein ganzheitliches Wassermanagement fördern

Instanzen

Zuständig: DEWK

- Beteiligte:**
- Bund
 - Kanton: DFM, DIB, DJFW, DLW, DNAGE, DRE, DUW, DWNL, DWTI
 - Gemeinde(n): Alle
 - Weitere: Unternehmen im Bereich Energieversorgung und -produktion

Ausgangslage

Mit dem Anstieg des weltweiten Energieverbrauchs in den vergangenen Jahrzehnten ging ein gesteigertes Bewusstsein einher. Je nach Verwendungszweck hat die Nutzung der Energieträger starke Auswirkungen auf die Umwelt (Luft, Wasser, Boden, Lärm, nicht ionisierende Strahlung) sowie auf die Gesundheit des Menschen. Der Ausstoss von Treibhausgas in die Atmosphäre, entstanden aus der übermässigen Nutzung fossiler Energieträger, ist nicht vernachlässigbar für die natürlichen Kreisläufe und beeinflusst den Klimawandel. Durch die starke Abhängigkeit von den nicht erneuerbaren importierten Energieträgern ist die wirtschaftliche Sicherheit gefährdet.

Seit 1990 ist die Schweiz wie die meisten Industriestaaten bestrebt, diesen Herausforderungen verstärkt mit ihrer Energiepolitik zu begegnen, welche sich in erster Linie auf die Säulen Steigerung der Energieeffizienz und Einsatz der erneuerbaren Energien stützt.

Nach der Nuklearkatastrophe von Fukushima 2011 trafen der Bundesrat, das Parlament und die Bevölkerung den Grundsatzentscheid, schrittweise aus der Kernenergie auszusteigen, was zur ausgearbeiteten Energiestrategie 2050 und später zu den Energieperspektiven 2050+ führte. Um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, setzen diese unter anderem auf verstärkte Einsparungen (Energieeffizienz) und den Ausbau der Wasserkraft und anderer erneuerbarer Energien. Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien, welches vom Schweizer Volk am 9. Juni 2024 angenommen wurde und am 1. Januar 2025 in Kraft trat, ist in diesem Zusammenhang zu sehen. Es zielt insbesondere darauf ab, die inländische Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen rasch zu steigern und damit die Abhängigkeit von Energieimporten und das Risiko einer kritischen Versorgungslage zu verringern. Zudem legt es fest, dass Grossanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien von nationalem Interesse Vorrang vor kantonalen und lokalen Interessen haben.

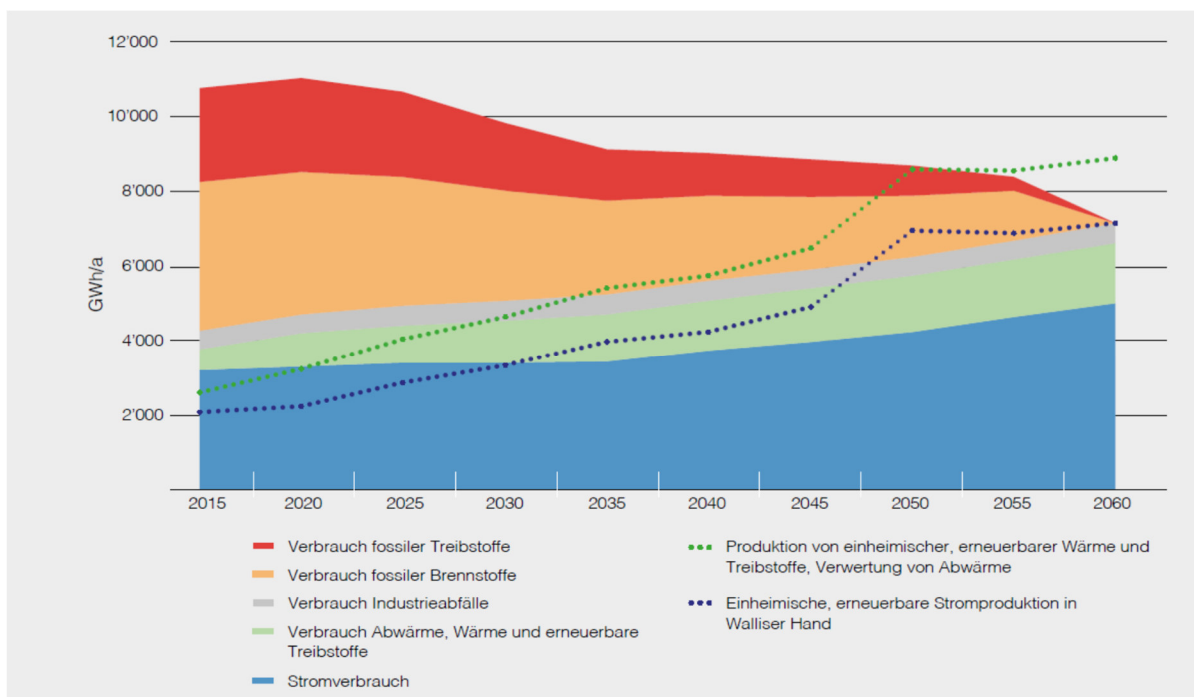
E.3 Energieversorgung

Das Wallis unterstützt und arbeitet an der Konkretisierung der eidgenössischen Energiepolitik mit. Das kantonale Energiegesetz (EnG) legt fest, dass eine ausreichende, sichere und langfristig wirtschaftliche Versorgung gewährleistet werden muss, indem die Nutzung einheimischer und erneuerbarer Energien sowie die Verwertung von Abwärme gefördert werden. In dieser Hinsicht zielt die Strategie "Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100 % erneuerbarer und einheimischer Versorgung" bis 2060 auf eine 100 % einheimische und erneuerbare Versorgung ab.

Um dieses Ziel zu erreichen:

- Muss der Energieverbrauch des Kantons drastisch sinken, und der verbleibende Bedarf muss durch erneuerbare Energien und Abwärme gedeckt werden,
- Muss die Produktion von Energie aus erneuerbaren und einheimischen Quellen sehr stark ansteigen,
- Sollte das Heimfallrecht der Konzessionen ausgeführt werden,
- Müssen die Infrastrukturen für die Energieverteilung und -produktion bei jeder interessanten Gelegenheit mehrheitlich in Walliser Händen sein (öffentlich-rechtliche Körperschaften und andere Walliser Akteure).

Die Projektion des Energiebedarfs sowie der Produktion in Walliser Hand bis 2060 ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt:



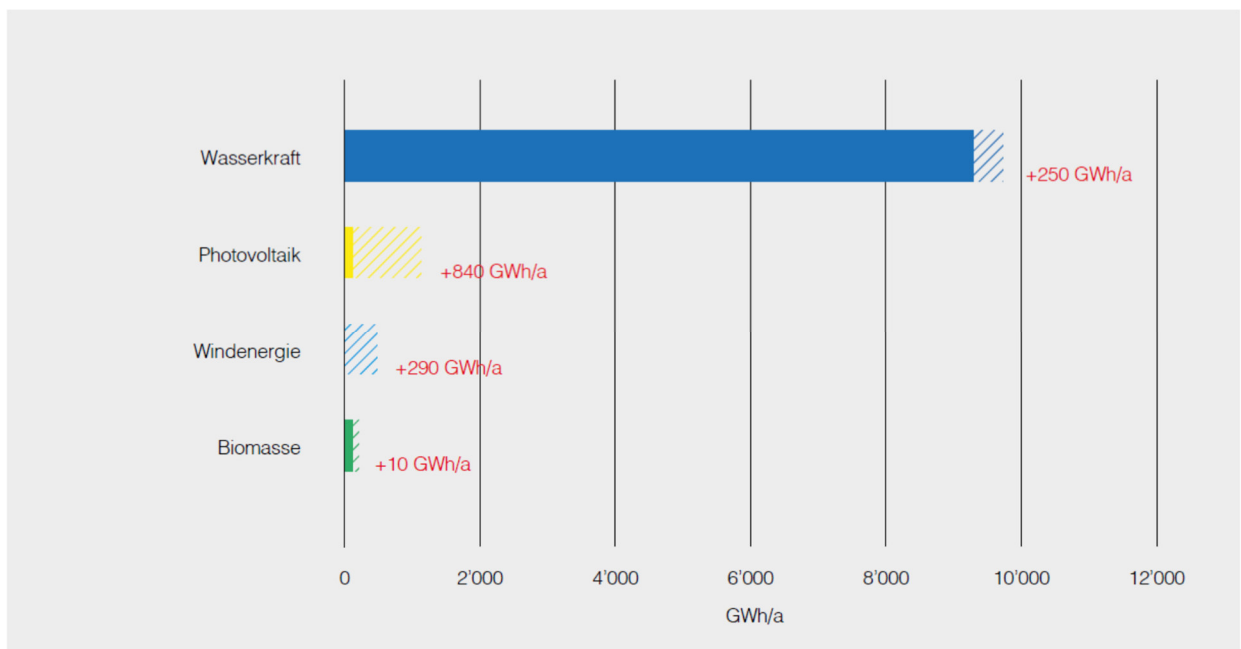
Energiebedarf (inkl. Energieverbrauch der Grossindustrie) und erneuerbare Energieproduktion in Walliser Hand, Vorschau 2015-2060 – Quelle: DFE Energiewald Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019

Die Energieversorgungsstruktur im Wallis ist speziell. Zum Beispiel beanspruchen die grossen Industriestandorte mit hoher Energieintensität (Industriestandorte Monthey, Steg-Chippis-Sierre und Visp-Lonza) rund 26% des kantonalen Energiebedarfs. Im Jahre 2022 wurden 57.5% des Energiebedarfs durch den Import fossiler Energieträger gedeckt. Der Stromverbrauch, der 27% des kantonalen Energieverbrauchs umfasst, stammt, gemäss den Herkunftsbezeichnungen von 2022, zu 82% aus erneuerbarer Schweizer Produktion.

E.3 Energieversorgung

Wie die nachfolgende Grafik illustriert, stammt die im Kanton Wallis produzierte Energie hauptsächlich aus der Wasserkraft (ca. 10'000 GWh pro Jahr). Für diese Energieart ist das Ziel bis 2035 eine Produktionssteigerung von 250 GWh/a im Vergleich zu 2019. Der Kanton Wallis möchte das in der Grafik ersichtliche Produktionsziel jedoch vor allem im Bereich der photovoltaischen Solarenergie (+840 GWh/a) und der Windenergie (+290 GWh/a) erreichen. Die Anlagen zur thermischen Verwertung von Abfällen (ATVA) produzieren jährlich rund 80 GWh Strom und rund drei Mal so viel Wärme. Diese Energie wird als Fernwärme genutzt. Bei der Abwärmenutzung der Grossindustrie besteht zurzeit noch ein grosses Verbesserungspotenzial. Die Erzeugung von Synthesegas wird hauptsächlich in Synergie mit den Industriestandorten vorgesehen.

Die Energiegewinnung aus Holz, Biomasse, sowie die Abwärme machen nur einen kleinen Anteil des kantonalen Bedarfs an Elektrizität und Wärme aus. Im Bereich Geothermie beabsichtigt der Kanton im Hinblick auf die Koordination der Ressourcen des Untergrunds, eine Gesetzgebung zu erarbeiten.



Produktionsentwicklung elektrischer Energie nach Energieträger zwischen 2015 und 2035 – Das Ziel wird durch die Rasterpunkte dargestellt – Quelle: DFE Energieland Wallis: Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung - Vision 2060 und Ziele 2035, 2019

Auch die Gemeinden spielen eine wichtige Rolle bei der Erreichung der energiepolitischen Ziele des Bundes und der Kantone, indem sie unter anderem eine energetische Bestandesaufnahme auf ihrem Territorium durchführen, Ziele und Prioritäten für die Energieversorgung festlegen und eine kommunale Energieplanung erstellen. In diesem Zusammenhang bietet das Programm EnergieSchweiz im Rahmen seiner Aufgabenbereiche zahlreiche Produkte an, z.B. «EnergieSchweiz für Gemeinden» und «EnergieSchweiz für Infrastrukturen».

Da die Wasserkraft-, die Solar- und die Windenergie den wichtigsten Beitrag zur Steigerung der einheimischen Stromproduktion leisten, sind diese angesichts ihrer Auswirkungen auf den Raum und die Umwelt Gegenstand eigenständiger Koordinationsblätter (E.4, E.5 und E.6). Die Fragen zu den Energietransport und -verteilnetzen werden im Koordinationsblatt E.7 behandelt.

Um eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung der Energie sowie eine genügende, diversifizierte, sichere, wirtschaftliche und eine den Anforderungen der Umwelt entsprechenden Energieversorgung zu gewährleisten, muss der Kanton zweckmässige Massnahmen umsetzen, diese umfassen namentlich Lenkungsmaßnahmen und einschränkende Massnahmen.

Koordination

Grundsätze

1. Senken des gesamten Energieverbrauchs (Haushalt, Verkehr, Industrie, Dienstleistungen) durch die Förderung von Projekten und Technologien sowie die damit verbundenen Verhaltensweisen.
2. Reduzieren des Energieverbrauchs durch die Erneuerung bestehender Gebäude und den Bau von Gebäuden mit hoher Energieeffizienz sowie durch die Optimierung der industriellen Prozesse.
3. Fördern der Nutzung von erneuerbaren und einheimischen Energien sowie der Nutzung der Abwärme unter Berücksichtigung der räumlichen Integration neuer Anlagen.
4. Planen der Infrastrukturen für elektrische Verteilnetz innerhalb der einzelnen Gebiete, um die Energienutzungsform zu begünstigen, welche langfristig am besten geeignet ist (erneuerbare Energie bzw. Abwärme).
5. Achten bei der Planung neuer Anlagen zur Energieerzeugung und -übertragung auf die Schonung der Biotope, der geschützten Landschaften und historischen Denkmäler (insbesondere die Objekte in Bundesinventaren), des guten Ackerlandes (insbesondere Fruchtfolgeflächen), wildlebender Tierarten und ihre Lebensräume sowie der Umwelt und bei Bedarf Integration geeigneter Ersatzmassnahmen.
6. Steigern der Energieproduktion aus Wasserkraft durch die Erneuerung und die Leistungserhöhung von bestehenden Anlagen, durch die elektrische Nutzung des gesamten Wassernetzes in einem Mehrzweckkontext und durch den Bau von Wasserkraftanlagen unter Berücksichtigung der Anforderungen des Umwelt-, des Natur-, des Landschafts- und des Gewässerschutzes sowie des Schutzes der Fischfauna.
7. Fördern der Entwicklung von Solaranlagen prioritär in der bebauten Umgebung und von standortgebundenen Anlagen.
8. Planen der Energieübertragungs- und -erzeugungsanlagen, damit das Synergiepotenzial mit den bestehenden Infrastrukturen maximiert und die Auswirkungen auf die landschaftlichen Qualitäten des Standorts minimiert werden.
9. Konzentrieren von grossen Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und in Windparks, die einem Planungsverfahren unterstellt sind, Vermeiden von verstreuten Einzelanlagen und Beschränken des Baus von kleinen über das gesamte Gebiet verteilten Anlagen.
10. Ermöglichen der Nutzung der Tiefengeothermie insbesondere in Gebieten, die für die Entwicklung von Fernwärmenetzen als günstig angesehen werden und der Nutzung der Untiefen-Geothermie und des Grundwassers unter Berücksichtigung der Anforderungen des Grundwasserschutzes.
11. Bevorzugen des Betriebs von grossen und mittleren Heizkraftwerken und der Verwendung von einheimischem Energieholz für die Speisung von Fernwärmenetzen und für die Beheizung von grösseren Gebäuden oder Anlagen ausserhalb der durch ein Fernwärmenetz erschlossenen Zonen.
12. Reservieren des Erdgases für spezifische Standorte, in erster Linie für spezifische Industrieprozesse, die Stromproduktion in Gaskombikraftwerken und die Produktion von Wärme und Strom in gekoppelten Kraftwerken und als Hilfsenergie für die Speisung von Fernwärmenetzen.
13. Fördern des Ersatzes von Öl-, Erdgas- und direkter Elektroheizungen durch Fernwärmenetze, Wärmepumpen in geeigneten Zonen oder anderer Wärmeerzeugungsanlagen, die eine erneuerbare Energieressource nutzen.
14. Lokalisieren der erforderlichen Bauten und Anlagen für die Energieproduktion aus Biomasse in unmittelbarer Nähe eines Bauernhofes, welcher energetisch verwertbare Biomasse produziert oder innerhalb weiterer geeigneten Zonen, namentlich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, welche die Behandlung von Abfällen vorsehen.

E.3 Energieversorgung

15. Nutzen der verfügbaren Kapazitäten der KVA für die optimale elektrische und thermische Verwertung von Biomasse mit Ausnahme von naturbelassenem Holz.
16. Priorisieren der Nutzung von Synthesegas für industrielle Hochtemperaturprozesse.
17. Fördern des Übergangs zur Elektromobilität sowie der Anpassung des Netzes, um dessen Versorgung zu gewährleisten.

Vorgehen

Der Kanton:

- a) aktualisiert die kantonale Energiestrategie, durch die Festlegung der zu erreichenden Ziele sowie der dafür einzusetzenden Mittel und Ressourcen;
- b) erfüllt die mit der Energiethematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in seinem Zuständigkeitsbereich;
- c) bietet direkte und indirekte Unterstützungsmassnahmen im Bereich der sparsamen und effizienten Energienutzung (Gebäude und industrielle Prozesse), der Verwertung von Abwärme sowie bei der Weiterentwicklung von einheimischen erneuerbaren Energien insbesondere über Förderprogramme an;
- d) erstellt, renoviert und betreibt seine Gebäude und Anlagen energietechnisch auf vorbildliche Art und Weise;
- e) koordiniert die Projekte der Tiefengeothermie, um Konflikte bei der Nutzung der Ressourcen zu vermeiden;
- f) führt die interkantonale Zusammenarbeit im Bereich Energie fort, namentlich in den Themenbereichen Bildung und Stärkung der Kompetenzzentren und bei der Harmonisierung der Baugesetzgebung;
- g) unterstützt die Gemeinden bei der Erarbeitung einer kommunalen Energieplanung, die auch die anderen Herausforderungen der Raumplanung berücksichtigt.

Die Gemeinden:

- a) legen bei sämtlichen Planungsverfahren fest, wie ihr Gemeindegebiet mit Energie versorgt werden soll (Wärme und Elektrizität) und legen konkrete Massnahmen zur Begrenzung des Energiebedarfs fest;
- b) erstellen unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Frist eine kommunale oder eine interkommunale Energieplanung, insbesondere hinsichtlich der Energieversorgung, welche den kantonalen und nationalen Zielsetzungen im Bereich Energie und Klima und den anderen Herausforderungen der Raumplanung Rechnung trägt;
- c) berücksichtigen die kommunale Energieplanung bei der Anpassung ihrer Raumplanungsinstrumente;
- d) erfüllen die mit der Energiethematik zusammenhängenden Planungs-, Koordinations-, Informations- und Beratungsaufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich;
- e) erstellen, renovieren und nutzen ihre Gebäude und Anlagen in energetisch vorbildlicher Weise;
- f) können in spezifischen Reglementen oder in ihren Raumplanungsinstrumenten besondere Energieanforderungen einführen, z. B. die Perimeter mit Erschliessungspflicht an ein Fernwärmenetz;
- g) koordinieren Projekte im Bereich der oberflächennahen Geothermie;
- h) ergänzen bei Bedarf die durch den Kanton erarbeiteten Energieförderungsprogramme.

Dokumentation

Bundesrat, **Langfristige Klimastrategie 2050**, 2021

Bundesrat, **Energieperspektiven 2050+**, 2020

DFE, **Energieland Wallis : Gemeinsam zu 100% erneuerbarer und einheimischer Versorgung, - Vision 2060 und Ziele 2035**, 2019

Bundesrat, **Energiestrategie 2050**, 2018

DVER, **Strategie Effizienz und Energieversorgung**, 2013